

entsprechend der auf dem Gebiet der Preise festgelegten Leitungspyramide zu übertragen. Gleichzeitig hat er die Grundsätze des Preis-antragsverfahrens durch Anordnung zu regeln.

3. Der Rat des Bezirkes ist verantwortlich für die Bestätigung der Preise der Betriebe seines Territoriums für Leistungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, Dienstleistungen, handwerkliche Reparatur- und Dienstleistungen, Erzeugnisse aus inneren und örtlichen Reserven sowie Erzeugnisse mit speziellem örtlichem Charakter.

Alle von den zentralen staatlichen Organen erteilten Delegationen über Preisbildungsbefugnisse der örtlichen Räte werden gegenstandslos.

Die Grundsätze über die Rechte und Pflichten der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Preise sind in der Anlage 2 zu diesem Beschluß festgelegt.

4. Zur weiteren Durchsetzung des demokratischen Zentralismus ist es notwendig, im Zusammenhang mit der Übertragung einer höheren Verantwortung auf die Betriebe und Wirtschaftsorgane für die Preisbestätigung auch die Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise zu einem wirkungsvollen System der staatlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Kontrolle zu entwickeln.

Dabei ist die spezifische Verantwortlichkeit der Betriebe, der WB und anderen wirtschaftsleitenden Organe sowie der Staatsorgane für die Kontrolle der Preise festzulegen.

Die Grundsätze des Systems der Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung sind in der Anlage 3 zu diesem Beschluß festgelegt.

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der Wirtschaftsorgane und Betriebe sind verpflichtet, entsprechend diesen Grundsätzen die Preiskontrolle zu organisieren.

5. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Preise als ökonomische Hebel und zur Erreichung einer größeren Beweglichkeit in der Preisbildung sind neben den Festpreisen auch Höchstpreise und Vereinbarungspreise anzuwenden.

Festpreise dürfen von den Betrieben weder über- noch unterschritten werden.

Bei Höchstpreisen können die Betriebe die Preise entsprechend den konkreten Produktions- und Realisierungsbedingungen unterschreiten, soweit für diese Erzeugnisse keine Preisstützungen in Anspruch genommen werden. Bei Höchstpreisen kann auch eine Untergrenze festgelegt werden, die nicht unterschritten werden darf („Von-bis-Preise“).

Die Vereinbarungspreise sind zwischen Hersteller und Abnehmer auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien bei gleichzeitiger Wahrung des beiderseitigen Vorteils vertraglich festzulegen.

Durch die Überschreitung der Höchstpreise und die Anwendung der Vereinbarungspreise dürfen volkseigene Betriebe die planmäßig abzuführenden Teile des Reineinkommens nicht schmälern.

Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft dürfen die Verbrauchsabgaben nicht kürzen.

Die Einführung dieser Preisformen regeln die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise.

6. Dieser Beschluß tritt am 16. März 1967 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

Grundsätze für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Betriebe, der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise

1. Mit der Neuregelung der Verantwortlichkeit für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise darf in Anbetracht der Bedeutung der Einzelhandelsverkaufspreise für den Lebensstandard der Bevölkerung keine Erhöhung von geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen vorgenommen werden; die Verschlechterung der Qualität der Erzeugnisse bei gleichbleibenden Einzelhandelsverkaufspreisen ist verboten; nicht bedarfsgerechte Veränderungen der Sortimente, insbesondere durch die Einschränkung der Produktion preisgünstiger Erzeugnisse, sind unzulässig.
2. Die Verantwortlichkeit für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise wird im einzelnen wie folgt abgegrenzt:
 - a) **Die Produktionsbetriebe** erhalten für eine Reihe ausgewählter Konsumgüter die Berechtigung, die Einzelhandelsverkaufspreise im Zusammenhang mit den Industriepreisen eigenverantwortlich festzusetzen. Dies gilt unter anderem für Erzeugnisse aus dem Bereich der 1000 kleinen Dinge.
 - b) Zunächst führen die **WB Süß- und Dauerbackwarenindustrie** und die **WB Eisen-, Blech- und Metallwaren** die einheitliche Bestätigung von Industriepreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen durch. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen den Erzeugnisgruppen der Industrie und den Fachgruppen des Handels zu entwickeln.
 - c) **Die zentralen handelsleitenden Organe** ■ bestätigen die Einzelhandelsverkaufspreise für bestimmte Konsumgüter, bei denen sich die Marktlage kurzfristig verändert, z. B. die Tagespreise für frisches Gemüse und Obst.
Die sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen bestätigen außerdem die Einzelhandelsverkaufspreise für eine Reihe von Erzeugnissen, die ausschließlich in ihren Unternehmen verkauft werden.
 - d) **Die Räte der Bezirke** bestätigen die Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse von ört-